



Kooperationsvertrag

(in 2-facher Ausfertigung zusenden)

im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik

zwischen

dem öffentlichen Berufskolleg:

Berufskolleg Bergisch Gladbach,

Bensberger Str. 140,

51469 Bergisch Gladbach

vertreten durch die Schulleitung: Frau K. Blum

- im Folgenden „Fachschule“ genannt -

und

dem Träger

Strasse, Hausnr.:

PLZ und Ort:

vertreten durch:

- im Folgenden „Träger“ genannt -

§ I Bereitschaft der Einrichtung

Der Träger erklärt sich bereit, zum Schuljahr _____ für _____ Studierende Praktikumsplätze für die praxisintegrierte Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik zur Verfügung zu stellen. Die Bereitschaft gilt

unbefristet bis auf Widerruf

für _____ Schuljahre

Ab diesem Jahr gibt es einen Schulplatz

für _____

Name(n) Praktikant*in/Praktikant*innen



§ 2 Erklärung der Fachschule

Die Fachschule erklärt sich bereit, bei Erreichen des Klassenfrequenzrichtwertes nach § 6 Abs.9 AVO-RL die Studierenden in eine Klasse der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik aufzunehmen.

§ 3 Dauer des Kooperationsvertrages

Der Kooperationsvertrag wird grundsätzlich für die in § 1 festgelegte Dauer der praxisintegrierten Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik geschlossen. Der Kooperationsvertrag kann von jeder Vertragspartei zum 1. 2. eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr gekündigt werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Vor Abschluss des Praktikantenvertrages prüft die Fachschule die rechtlichen Voraussetzungen zur Aufnahme in den praxisintegrierten Fachschulbildungsgang.
- (2) Die Fachschule gibt den Studierenden das Ergebnis der Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen schriftlich zur Vorlage beim Träger. Die Entscheidung über die Einstellung der Praktikantin bzw. des Praktikanten trifft der Träger.
- (3) Die endgültige Aufnahme in den Bildungsgang erfolgt nach Abschluss des Praktikantenvertrages.

§ 5 Schulische Veranstaltungen

- (1) Die Fachschule schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind; insbesondere sorgt sie für einen geordneten Schulbetrieb und vermittelt, der/dem Auszubildenden die auf das Erreichen des Ausbildungszieles ausgerichtete Bildung.
- (2) Der Träger stellt sicher, dass die Studierenden für schulische Veranstaltungen während der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik freigestellt werden, um so die Teilnahme daran zu ermöglichen.
- (3) Die organisatorische und inhaltliche Gestaltung der schulischen Veranstaltungen obliegt der Fachschule.
- (4) Die Fachschule unterrichtet den Träger frühzeitig über die Terminierung der schulischen Veranstaltungen.
- (5) Während der Zeit des Fachschulexamens sind die Studierenden für die Examensklausuren und ggf. mündliche Prüfungen sowie für das Kolloquium vom Dienst in der Praxiseinrichtung freizustellen.

§ 6 Sicherstellung der generalistischen Ausbildung

- (1) Entsprechend der Vorgaben des KMK-Beschlusses zum kompetenzorientierten Qualifikationsprofil ist Praxiserfahrung in mindestens zwei Arbeitsfeldern des SGB VIII verbindlich. Grundsätzlich gilt, dass mindestens ein benoteter Praxisbesuch im zweiten Arbeitsfeld erfolgen muss. Der Träger hat



demzufolge sicherzustellen, dass die Studierenden für diese praktischen Erfahrungen freigestellt werden.

- (2) Die Fachschule unterrichtet die Einrichtung frühzeitig über die Terminierung und den Umfang des Praktikums im zweiten Arbeitsfeld.

§ 7 Lernortkooperation

- (1) Träger und Fachschule kooperieren im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungszieles, vor allem durch Ermöglichung gegenseitiger Besuche zur Theorie-Praxis-Verzahnung und zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der bzw. des Studierenden.
- (2) Die Schule sorgt allen Beteiligten gegenüber für Transparenz der Bewertungskriterien.
- (3) Die Schule organisiert Praxisanleitertreffen, um einen engen Austausch zwischen Schule und Praxis zu ermöglichen.
- (4) Der Träger bzw. die Praxiseinrichtung benennt eine Praxisanleiterin oder einen -anleiter gemäß § 31 Abs. 2, APO-BK, Anlage E und Kapitel 2.1 der Richtlinien und Lehrpläne der Fachschulen des Sozialwesens mit Fachrichtung Sozialpädagogik.
- (5) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, i.d.R. die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnisternin ein Gutachten über die praktischen Leistungen der Studierenden sowie einen Nachweis über die geleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt. Die Praxiseinrichtungen erklären sich bereit gemäß VV 33.4 zu § 33, APO-BK, Anlage E am Ende des Berufspraktikums eine Beurteilung der fachlichen Leistungen der Studierenden oder des Studierenden anzufertigen und der Fachschule zuzuleiten.
- (6) Fachkräfte der Praxiseinrichtungen haben die Möglichkeit am Kolloquium mit beratender Stimme gemäß § 33 Abs. 3 APO-BK, Anlage E teilzunehmen.
- (7) Die Fachschule holt bei dem/der Studierenden eine Einverständniserklärung ein, dass der Träger bzw. die Praxiseinrichtungen und die Fachschule sich über ihre bzw. seine Berufserfahrungen und Lernprozesse austauschen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Fachschulausbildung gegenseitig informieren.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Kooperationsvertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des



Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Kooperationsvertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 9 Schlussbemerkungen

- (1) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
- (2) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung „Verbindliche Hinweise für Studierende und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen / Erziehern“.

Ort, Datum

Schulleiter/in

Ort, Datum

Vertreter/in des Trägers

Als Einzelfallentscheidung können in Ausnahmefällen Kooperationsverträge mit Einrichtungen geschlossen werden, die nicht im Schulträgerbezirk liegen. Diese gelten dann befristet für die Ausbildungszeit einer Praktikantin/eines Praktikanten.



Verbindliche Hinweise für Studierende und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen / Erziehern

Erzieherinnen / Erziehern

Kriterien zur Genehmigung einer Praxisstelle im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur/zum Erzieher/in (PIA)

Die Ausbildung zur Erzieherin ist eine generalistische Ausbildung. Sie soll Absolventen dazu befähigen in verschiedenen Arbeitsfeldern professionell zu arbeiten. Das Gestalten von gruppenpädagogischen Prozessen ist hierbei eine zu erwerbende zentrale Kompetenz. In der PIA werden die erforderlichen Praxisanteile bis auf acht Wochen in nur einer Einrichtung absolviert. Daher muss sichergestellt werden, dass die komplexen Anforderungen des Berufsfelds in der von der Schule genehmigten Praxisstelle abgebildet werden, so dass die dort erworbenen Kompetenzen auf andere Handlungsfelder übertragen werden können. Wir genehmigen Praxiseinrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Für den praktischen Anteil der praxisintegrierten Ausbildung kann eine Praktikumsstelle in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld gewählt werden.
- Trägerschaft im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Das Arbeitsfeld muss unterschiedliche Möglichkeiten der sozialpädagogischen Arbeit mit einzelnen Kindern / Jugendlichen, Klein- und Großgruppen eröffnen. Die Studierenden sind in den Alltag einer Gruppe eingebunden. Sie sind nicht als „Springer“ einzusetzen.
- Mindestanzahl an Kindern/ Jugendlichen in einer Gruppe: ab sechs Kinder / Jugendlichen (z.B. in einer Intensivgruppe), ansonsten ab acht Kindern / Jugendlichen.
- Multiprofessionelle Teams mit einer Mindestgröße von drei Fachkräften.
- Die Praktikumsstelle muss im Schulträgerbezirk liegen. In begründeten Einzelfällen können von dieser Vorgabe abweichende Praktikumsstellen genehmigt werden. Eine frühzeitige Rücksprache mit der Schule ist hierfür unbedingt erforderlich.
- Ein Gruppenwechsel erfordert die Genehmigung der Schule.
- Es besteht kein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen dem/der Praktikant*in und Mitarbeiter*innen der Einrichtung.

Formale Voraussetzungen

- Die praxisintegrierte Ausbildungsform erfordert eine schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und der Studierenden / dem Studierenden.
- In diesem Praktikantenvertrag sind Pflichten und Rechte geregelt, zu denen auch eine angemessene Bezahlung gehört.
- Die Arbeitszeit in der Praxisstelle muss über die drei Ausbildungsjahre durchschnittlich der halbierten Wochenstundenzahl einer Vollzeitkraft entsprechen (ca. 19,5 Stunden). Die Schulferien sind ausgenommen.
- Die Anleitung im Berufspraktikum muss durch eine sozialpädagogische Fachkraft gewährleistet sein, die über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung als Erzieherin / Erzieher verfügt, für die Anleitung qualifiziert ist und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommt.
- Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz: Wird von den Trägern veranlasst. Die Studierende / der Studierende gibt eine Kopie direkt nach Erhalt in der Schule ab.

Probezeit / Sperrfach „Praxis“

- Probezeit: Die Studierenden haben eine Probezeit, die von der Einrichtung vorgegeben wird.
- Die Praxisnote ist versetzungsrelevant - bei nicht ausreichenden Leistungen erfolgt keine Versetzung in das nächste Ausbildungsjahr bzw. keine Zulassung zum Fachschulexamen.
Werden die Studierenden am Ende eines Ausbildungsjahres nicht versetzt bzw. nicht zur Abschlussprüfung zugelassen, so kann einmal innerhalb der Ausbildung ein Schuljahr wiederholt werden. Der Arbeitsvertrag ist entsprechend anzupassen.



Schul- und Praxiszeiten

Laut Prüfungsordnung umfasst die praxisintegrierte Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin mindestens 2.400 Unterrichtsstunden Fachtheorie und mindestens 1.200 Stunden Praxis (§ 2 Abs. 1 Anlage E zur APO-BK).

Das bedeutet, es müssen mindestens 1200 Stunden Praxis innerhalb der Schulwochen verteilt über den Ausbildungszeitraum absolviert werden.

Die genaue Anzahl der Praxisstunden regelt der Arbeitsvertrag zwischen der Praxiseinrichtung und dem/der Studierenden. Hier können die 1200 Stunden – je nach vertraglicher Aushandlung – überschritten werden. Die konkrete Ausgestaltung des Vertrages liegt im Verantwortungsbereich der Studierenden mit den Trägern.

Die Schul- und Ferienzeiten für die fachtheoretische Ausbildung entsprechen den Schulferien des Landes NRW. Die Ausbildung beginnt nach den Sommerferien und endet im dritten Ausbildungsjahr mit dem Abschluss des Kolloquiums, welches im Juni/Juli stattfindet. Die fachpraktische Ausbildung ist in diesen Zeitraum integriert, während des gesamten Zeitraumes der Schulwochen müssen an den Praxistagen Praxisstunden abgeleistet werden. Während der Schulzeit kann kein Urlaub genommen werden.

Die Anteile Praxis/ Schule sind in den drei Ausbildungsjahren wie folgt organisiert:

Schuljahr 1 (Unterstufe) jeweils 3 Tage Schule und 2 Tage Praxis

Schuljahr 2 (Mittelstufe) 2,5 Tage Schule/Praxis (im Wechsel 3 Tage Praxis/2 Tage Schule und umgekehrt)

Schuljahr 3 (Oberstufe) 3 Tage Praxis und 2 Tage Schule

Praxisbesuche

- Während der Ausbildungszeit sind insgesamt 10 Praxisbesuche vorgesehen (inklusive der Praxisbesuche, welche im zweiten Handlungsfeld durchgeführt werden – s.u. „Blockpraktikum im zweiten Handlungsfeld“).

Vor- und Nachbereitungszeiten

- Den Studierenden sollen im Umfang von ca. zwei Stunden wöchentlich Zeiten für Vor- und Nachbereitung in der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden (inkl. Reflexionsgespräche).

Überstunden

- Die Studierenden sollen keine Überstunden machen, z.B. als Krankheitsvertretung. In Sonderfällen, wie z.B. Teilnahme am Sommerfest, Weihnachtsfeier etc. entscheidet die Leitung durch befristete Dienstplanänderung.

Fehlzeiten

- Die Krankmeldung erfolgt ab dem ersten Tag telefonisch beim Träger (Einrichtung bis 8:00 Uhr) sowie bei der Schule. Ab dem dritten Tag ist ein ärztliches Attest vorzulegen (das Original bitte an die Einrichtung, eine Kopie an die Schule)
- Unentschuldigte Fehlzeiten haben entsprechende Ordnungsmaßnahmen zur Folge.
- Bei längeren Fehlzeiten: Hier muss die Studierende / der Studierende wie auch die Einrichtung Rücksprache mit der Schule halten.

Blockpraktikum im zweiten Handlungsfeld

- Ein Praktikum in einem zweiten Handlungsfeld im Umfang von insgesamt acht Wochen ist erforderlich und wird unter Anrechnung der Schulzeiten absolviert. In der Regel wird dieses als achtwöchiges Blockpraktikum im zweiten Ausbildungsjahr durchgeführt.
- Die Praktikantinnen und Praktikanten sind von der Praxisstelle für diese Zeit freizustellen.
- In diesem Blockpraktikum beträgt die Arbeitszeit 39 Stunden.

Verlust der Praxisstelle / Vorzeitiges Beenden des Praktikantenvertrags

- Bei Kündigung / Verlust der Praxisstelle können die Studierenden innerhalb einer Frist von 14 Tage Zeit eine neue Praxisstelle nachweisen und einen Genehmigungsantrag vorlegen. Ansonsten erlischt das Schulverhältnis.



- Wird von Seiten der Schule das Schulverhältnis aufgehoben, verliert der zu Ausbildungszwecken geschlossene Praktikantenvertrag ebenso seine Wirkung.

Geltende Richtlinien

- Die Studierenden und die sozialpädagogische Einrichtung erkennen die Ausbildungsbedingungen, wie sie im Leitfaden für die praxisintegrierte Ausbildungsform niedergelegt sind und in der APO-BK Anlage E vorgeschrieben werden, uneingeschränkt an.

Informationen zum Datenschutz im Rahmen der praktischen Ausbildung

Es wird darauf hingewiesen, dass die den Studierenden der Fachschule Sozialpädagogik überlassene Informationen zu personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zu Zwecken der Ausbildung der Studierenden verwendet werden dürfen. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und ausschließlich an die betreffenden Lehrkräfte, soweit dies für Ausbildungszwecke erforderlich ist. Außerhalb der Schule werden die Daten nicht weitergegeben.

Die Lehrkräfte sind gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 3 SchulG, im Übrigen nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten in Dateien und/oder Akten zu verarbeiten, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften dies zulassen. Die Lehrkräfte unterliegen einer Schweigepflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 39 Abs. 1 DSGVO, § 31 Abs. 2 DSG NRW. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie auf der Schulhomepage. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Die Lehrkräfte sind zur Erhebung der Daten nach Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO befugt.

Angaben zu personenbezogenen Daten wie etwa in Praxisberichten, Projektarbeiten, etc. sind stets durch geeignete Formen zu anonymisieren (z.B. durch Buchstaben, Zahlen, Namensänderungen oder andere geeignete Platzhalter). Für die Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen zu erkennen sind, muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit der Personen selbst, in der Einrichtung vorliegen. Die Einwilligung wird von der Einrichtung geprüft und verbleibt auch dort.

(Stand: 11/2022 BIE/TUN/LUD)